



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

25. Jahrgang

Südlohn, 25.11.2020

Nummer 23

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
§ 21 , Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW
Gemeinde Südlohn, Gemarkung Südlohn | 2 |
|----|--|---|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Im Internet unter https://www.suedlohn.de (Rathaus, -Amtsblatt bzw. -Öffentliche Bekanntmachungen-) können die Amtsblätter bzw. die Bekanntmachungen abgerufen werden.

B e k a n n t m a c h u n g
über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
§ 21 , Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW
Gemeinde Südlohn, Gemarkung Südlohn

Gemäß § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Die Grenzen der Grundstücke Gemeinde Südlohn, Gemarkung Südlohn, Flur 26, Flurstück 290 sind von mir vermessen worden. Der Grenzniederschrift wurde aufgrund der Corona-Pandemie ohne Grenztermin am 23.11.2020 geschlossen.

Für das angrenzende Gewässerflurstück Gemeinde Südlohn, Gemarkung Südlohn, Flur 26, Flurstück 291 sind im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ nachgewiesen.
Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.

Aufgrund des § 21 Abs. 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG NRW) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen bekannt.

Die zugehörige Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienststunden unter Einhaltung von Abstands- und Hygienevorschriften in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Felix Gesing, Albert-Schweitzer-Straße 12, 46325 Borken

Dienststunden: Montag - Donnerstag von 7:30-12:30 Uhr und 13:00-16:45 Uhr
Freitag von 7:15-13:00 Uhr

eingesehen werden. Die Offenlage erfolgt ab dem 03.12.2020 für den Zeitraum eines Monats.

1. Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir zu erheben.

2. Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001

(BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (*poststelle@vg-muenster.nrw.de*) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Borken, den 25.11.2020

gez. Dipl.-Ing. Felix Gesing, ÖbVI